

Oldtimer als Steuerschnäppchen?

Normalerweise waren die Termine beim Steuerberater für Schreinermeister Wilfried Löwe die Höchststrafe. Dieses Mal war aber alles anders: Nachdem er sich mit einem befreundeten Anwalt über sein Oldtimerhobby unterhalten hatte, hatte der Anwalt für den seit 1950 bestehenden Traditionsbetrieb eine Idee: Vater Löwe hatte Mitte der 60er einen Opel Rekord 1700 S Caravan gebraucht gekauft, mit dem Firmenlogo und einem Dachgepäckträger für längere Balken versehen und dann 15 Jahre lang als Betriebsfahrzeug eingesetzt. Wie wäre es, so der Anwalt, wenn Löwe jun. ein entsprechendes Fahrzeug kauft, es in den alten Firmenfarben einschließlich Aufschrift lackieren lässt und sodann als Werbeträger einsetzt? Lange überreden musste dann auch der Steuerberater unseren Schreinermeister nicht mehr – gibt es doch sehr gute Argumente:

Das Fahrzeug gehört zu den Oldtimern, die noch recht preiswert zu haben sind. Die Anschaffungskosten können als sogenannte Abschreibung über vier bis sechs Jahre steuermindernd geltend gemacht werden. Das Fahrzeug kann, da auch alle Ersatzteile problemlos zu beschaffen sind, regulär als betriebliches Fahrzeug eingesetzt und tatsächlich genutzt werden. Es ist ein hervorragender Werbeträger, der positive Assoziationen an „die gute alte Zeit“ weckt, und zudem wird auch noch die Firmenhistorie werblich herausgestellt.

Soweit die betriebliche Nutzung überwiegt, kann der Oldtimer auch noch für Treffen, Messen oder Ausfahrten privat genutzt werden, und das zu einem Schnäppchenpreis: Für die Abschreibung gilt – steuerlich vorteilhaft – der Anschaffungspreis. Unterstellen wir, dass es gelingt, ein sehr gut erhaltenes Fahrzeug mit geringem Kilometerstand – ausnahmsweise Zustandsnote 1 – zu kaufen, wäre ein Kaufpreis von ca. 15.600,00 € (Oldtimermarkt 2012, Sonderheft Preise Nr. 49, Seite 209) fällig. Erfolgt die Abschreibung über sechs Jahre, kann unser Schreinermeister jedes Jahr $1/6$ (= € 2.600,00) steuerlich geltend machen, muss diesen Teil der Einnahmen also nicht versteuern. Für die Versteuerung der Privatnutzung ist im Rahmen der sogenannten 1%-Regelung (wenn die betriebliche Nutzung über 50% liegt) auf den ursprünglichen Listenpreis (und nicht auf den heutigen Anschaffungspreis) abzustellen. Der Listenpreis betrug für den Opel im Jahr 1965 ganze 7.380,00 DM, umgerechnet also ca. 3.770,00 €. Die Privatnutzung kostet unseren Schreinermeister bei einem angenommenen

Steuersatz von 30 % monatlich also nur ca. 11,32 €. Ähnlich günstig sieht es mit Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus.

Auch bei der Anschaffung wird der Geldbeutel geschont: Wer als Selbständiger von einem Händler kauft, kann die ggf. anfallende Mehrwertsteuer i.H.v. 19% sofort als sogenannte Vorsteuer geltend machen und erhält sie vom Finanzamt erstattet.

Wer die Anschaffungskosten scheut oder die Liquidität des Betriebes stärken möchte, hat zudem die Möglichkeit, den Oldtimer nicht zu kaufen, sondern über den Betrieb zu leasen. In der Regel sind dann die monatlichen Leasingraten sofort voll absetzbare Betriebsausgaben. Das Leasing ist daher oft eine lohnenswerte Alternative zur Finanzierung eines Oldtimerkaufes, gerade bei betrieblicher Anschaffung.

Bei der Frage unseres Schreinermeisters, „wo denn der Haken an der Sache“ sei, fiel selbst dem Steuerberater – entgegen sonstiger Gewohnheit – nicht viel ein. Und so geht Löwe Junior nun seit ein paar Monaten mit einem schönen Opel Caravan seiner Arbeit nach – natürlich nicht, ohne zuvor von seinem Anwalt noch ein paar gute Tipps für die betriebliche bzw. gewerbliche Nutzung von Oldtimern mit auf den Weg bekommen zu haben.

1. Die Anschaffung des Fahrzeugs sollte zu einem angemessenen Preis erfolgen, insbesondere wenn – was auch möglich ist – das Fahrzeug aus dem Privatbesitz des Eigentümers / Geschäftsführer in das Betriebsvermögen übernommen wird. Bei einem Kauf von einem „Fremden“ reicht in der Regel der Kaufvertrag als Nachweis für das Finanzamt aus. Wird ein Fahrzeug in das Betriebsvermögen übernommen, das bisher dem Inhaber, Geschäftsführer, einem Ehepartner oder Familienmitglied gehörte, empfiehlt es sich, den Wert unabhängig durch einen Gutachter feststellen zu lassen.

2. Das Fahrzeug sollte auch tatsächlich in nennenswertem Umfang betrieblich genutzt werden. Ein Finanzgericht und der Bundesfinanzhof haben kürzlich entschieden, dass eine betriebliche Nutzung von durchschnittlich 250 Kilometer je Jahr in der Regel nicht ausreichen, da dann zumindest erhebliche Zweifel am betrieblichen Einsatz bestehen. Diese Entscheidungen führen in der Praxis bei vielen Finanzämtern derzeit zu Missverständnissen, da bei den Veröffentlichungen fälschlicherweise der Eindruck erweckt wurde, die Gerichte würden Oldtimer generell nicht mehr als beruflich genutzte „Dienstfahrzeuge“ anerkennen. Dieser



Eindruck ist falsch. Oldtimer können wie jedes Fahrzeug auch beruflich genutzt werden. Die insoweit entstehenden Kosten können gewinnmindernd geltend gemacht werden. Wichtig ist aber, dass die betriebliche Nutzung nicht nur „auf dem Papier steht“. Es muss also auch für einen Finanzbeamten ersichtlich sein, warum der Betrieb einen Oldtimer in den „Büchern“ hat. Dies kann unter anderem dadurch belegt werden, dass das Fahrzeug für dienstliche Fahrten auch tatsächlich in erheblichem Umfang genutzt wird. In Betracht kommen alle betrieblichen Fahrten einschließlich Transport von Menschen oder Gütern, Fahrten zur Bank, zur Post oder zum betrieblichen Einkauf, Kundenbesuche, Besuche bei potentiellen Kunden zur Angebotsabgabe, Fahrten zu geschäftlichen Besprechungen, Geschäftsessen, Behördentermine (Finanzamt!) etc. Je mehr Fahrten und je mehr Kilometer es mit geschäftlichem Zweck gibt, desto besser ist dies für die steuerliche Argumentation.

3. Besonders sinnvoll ist es, wenn – neben dem Transport – ein weiterer betrieblicher Nutzen besteht, beispielsweise durch eine Werbeaufschrift auf dem Fahrzeug. Eine solche Werbung auf dem Fahrzeug nutzt aber nichts, wenn dies in der heimischen Garage abgestellt wird. Gegenüber dem Finanzamt kann daher auch damit argumentiert werden, dass das Fahrzeug dann, wenn es nicht auf der Straße unterwegs ist, zu Werbezwecken im Betriebsgebäude, vor dem Betriebsgrundstück gut sichtbar auf der Straße oder an einer besonders belegten Stelle mit hoher Werbewirkung geparkt wird. Darüber hinaus kann sich ein Foto des Fahrzeugs auch in Printanzeigen oder im Internetauftritt des Betriebes finden, um den (potentiellen) Kunden langjährige Erfahrung, Wertbeständigkeit, Nachhaltigkeit, Tradition und so weiter zu symbolisieren.

4. Wichtig ist auch, dass Kosten und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen. In dem kürzlich entschiedenen Fall wurde die Anerkennung eines Oldtimers als Betriebsfahrzeug nur deshalb versagt, da unter Berücksichtigung allein der Anschaffungskosten (noch ohne Wartung, Steuer, Reparaturen, Versicherung, Unterstellkosten etc.) jeder der (wenigen) gefahrenen Kilometer ca. € 70,00 gekostet hatte. Auch hier gilt es, auf dem Teppich zu bleiben. **Tipp:** Wenn während der betrieblichen Nutzung größere Restaurierungsmaßnahmen, eine vollständige Motorüberholung o.ä. anfallen, können die entstehenden Kosten entweder (z.B. bei starker betrieblicher Nutzung) im gleichen Jahr als laufende Kosten abgeschrieben werden. Alternativ besteht (insbesondere bei geringer betrieblicher Nutzung) die Möglichkeit, diese Kosten auf den Abschreibungszeitraum von z.B. sechs Jahren umzulegen, um die im Reparaturjahr anfallenden Kilometerkosten zu reduzieren.



5. Die betrieblich gefahrenen Kilometer sollten die Privatfahrten überwiegen.
6. Bei betrieblicher Nutzung ist es immer sinnvoll, ein Fahrtenbuch zu führen, insbesondere, um das Verhältnis von betrieblichen und privaten Kilometern für das Finanzamt zu belegen.
7. Keine besonderen Anforderungen an die jährliche Kilometerleistung gibt es dann, wenn der Oldtimer z.B. geeignet ist, betriebliche Produkte vorzuführen. Zu denken ist hier nicht nur an Firmen wie Bosch, ZF o.ä., die an historischen Fahrzeugen ihre eigenen Produkte, deren Langlebigkeit, Qualität etc. belegen können, oder an den Oldtimeranwalt. Auch unser Schreinermeister könnte beispielsweise die Restaurierung von Holzteilen in Oldtimern oder Stellmacherarbeiten bei Vorkriegsfahrzeugen in sein Programm aufnehmen. Dabei sollte er sich dann aber vielleicht nicht gerade einen Opel Caravan aussuchen, da in diesem Fahrzeug Holz allenfalls zur Beplankung der Ladefläche oder des Dachgepäckträgers verwendet wurde.
8. Für das Finanzamt sollten in jedem Fall alle denkbaren betrieblichen Nutzungen zusammengefasst werden, und sei es auch nur, dass das Fahrzeug, wenn es gerade nicht unterwegs ist, an besonders frequentierten Stellen mit hohem Publikumsverkehr zu Werbezwecken abgestellt wird.
9. Insbesondere in betrieblichen / gewerblichen Bereichen kann Leasing eine gute Finanzierungsalternative sein, allerdings sollte man sich dabei an Anbieter halten, die sich auf Oldtimerleasing spezialisiert haben und auch darauf achten, dass bei Ende der Leasingzeit die Möglichkeit besteht, das Fahrzeug zu vorher (!) festgelegten Konditionen privat zu übernehmen.
10. Kritisch wird es mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit eigentlich nur dann, wenn besonders hohe Anschaffungskosten, hohe Unterhalts- bzw. Restaurierungskosten, ein fehlender betrieblicher Bezug und extrem geringe betriebliche bzw. sehr hohe private Fahrleistungen zusammen kommen.
11. Falls es wider Erwarten einmal Probleme mit der steuerlichen Anerkennung geben sollte, könnte die nette Bearbeiterin oder der nette Bearbeiter beim Finanzamt auf einen Aufsatz in



der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR 2012, 1119) hingewiesen werden, der die neuen Gerichtsentscheidungen aus steuerlicher Sicht erläutert.

Im Übrigen: Was für unseren Schreinermeister gilt, kann natürlich auch bei anderen gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern, selbständigen Journalisten, Ärzten, Architekten, sogenannten „Ich-AGs“ etc. funktionieren.

Ihr Oldtimeranwalt

Michael Eckert

www.oldtimeranwalt.de

eckert@oldtimeranwalt.de



OLDTIMER
ANWALT . D E

RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.EDK.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors